



Bekanntmachung des Amtes Kisdorf

HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes im Amt Kisdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 5,14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung und § 56 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 09.02.2023 - und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.12.2022 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.209.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.209.300	EUR
	einem Jahresüberschuss von	0	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR

2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.097.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.922.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	257.200	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 500.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 5,97 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird auf 1.533.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 4.000,00 Euro.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche Ausnahmen stellen die Personalaufwendungen, die Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen dar.

Ebenfalls sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Fachbereiches gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen enthält.

Kattendorf, 13. Dezember 2023

gez. Ahrens-Busack
(Schulverbandsvorsteherin)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf, Raum 15, öffentlich aus.

gez. Horn
(Amtdirektorin)

Hinweis:

Die o. g. Genehmigung der Kommunalaufsicht stellt eine Teilgenehmigung dar und bezieht sich auf den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Für diese Verpflichtungsermächtigungen erfolgt eine Genehmigung in Höhe von 0 EUR.